

E-Mail

STR

Schweizerischer Städteverband
Herr Direktor Dr. Martin Flügel
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Luzern, 2. Februar 2024

Schweizerischer Städteverband

- Vernehmlassung zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2):
Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren
- Stellungnahme

Stadtratsbeschluss 82 vom 31. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Direktor Dr. Martin Flügel

Mit dem neuen Artikel 25a ArGV 2 soll das Sonntagsarbeitsverbot gelockert werden. Von dieser Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots sollen die Quartiere profitieren, die sich in grossen Städten mit internationalem Tourismus befinden und ein bestimmtes Warenangebot führen. Die Stadt Luzern erfüllt die Kriterien des neuen Artikels 25a und fällt als beliebte Tourismusdestination unter diese neue Regelung.

Die Stadt Luzern kann gestützt auf §§ 9 Abs. 3 und 15 Abs. 2 des kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (RLG; SRL Nr. 855) und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte in der Stadt Luzern vom 17. September 1997 (sRSL 1.1.1.1.4) speziell auf den Tourismus ausgerichteten Geschäften bereits heute eine Ausnahmegewilligung erteilen, damit sie am Sonntag geöffnet sein können. Aktuell verfügen 42 Geschäfte mit weiteren 15 Filial-/Boutique-Betrieben über die entsprechenden Ausnahmegewilligungen.

Die Stadt Luzern begrüsst die Initiative des Bundes zur Einführung von Art. 25a ArGV 2, der den Verkaufsgeschäften in städtischen Quartieren mit internationalem Tourismus gestattet, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen bewilligungsfrei zu beschäftigen. Damit werden tourismusstarke Städte den Bergregionen gleichgestellt. Für die Stadt Luzern, die sich durch ihre ausgeprägte touristische Prägung und Ausrichtung auszeichnet, ist dies von erheblicher Bedeutung.

Die Stadt Luzern unterstützt grundsätzlich die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) und begrüsst die angestrebte Attraktivierung des Städtetourismus.

Der in Art. 25a Abs. 2 ArGV 2 erwähnte Satz, wonach die Kantone festlegen, welche Quartiere Tourismusquartiere sind, ist nicht im Sinne der Stadt Luzern. Von der Änderung betroffen sind einzelne Städte

und nicht die Kantone als solche. Deshalb ist die Aufgabe, die Quartiere zu definieren, direkt den betroffenen Gemeinden zuzuweisen. Alternativ müssten die Kantone die Aufgabe an die betroffenen Gemeinden delegieren. Die Stadt Luzern ist der Meinung, dass die Gemeinden autonom entscheiden können sollen, welche Quartiere sie als Tourismusquartiere einstufen.

In Art. 25a Abs. 1 lit. a ArGV 2 definiert der Bund, dass der Artikel auf «Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen» anwendbar ist. Im erläuternden Bericht wird spezifiziert, dass sich der Bund darunter auch Gegenstände, die der Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen dienen, vorstellt. Mit der Einführung von Art. 25a ArGV 2 würde in der Stadt Luzern im Bereich der Art von Verkaufsgeschäften, die bewilligungsfrei an Sonntagen öffnen könnten, grösserer Spielraum entstehen. Diese Definition ist weiter gefasst als die aktuell geltende Regelung im Kanton Luzern. Die Stadt Luzern begrüsst diesen liberaleren Spielraum.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin